

## **Arbeitseinsätze in der EU massiv erschwert – Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie 96/71/EG behindert Erbringung von Dienstleistungen**

Mit einer Exportquote von 79% (2017) ist der Maschinenbau besonders vom Zugang zu Drittmärkten abhängig. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stellen dabei mit acht der zehn größten Absatzmärkte für den deutschen Maschinenbau den mit Abstand wichtigsten Exportmarkt dar. Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus exportieren nicht nur Güter, sondern erbringen zumeist auch Montage, Inbetriebnahme, Service und Wartung der Maschinen, Maschinenteile und Anlagen. Entsendungen von zumeist hochqualifizierten Facharbeitern sind dabei ein zentraler Kernbestandteil des Geschäftsmodells. Darauf sind nicht nur international agierende große Unternehmen angewiesen, sondern gerade auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die häufig über kein eigenes Vertriebsnetz in ihren jeweiligen Absatzländern verfügen.

Die Mitteilungsvorschriften für Entsendungen von Mitarbeitern werden in den EU-Mitgliedsstaaten völlig unterschiedlich umgesetzt. Dadurch ist der bürokratische Aufwand für Entsendungen in den letzten Jahren extrem gestiegen. Aus Sicht des VDMA verstößt die derzeitige Umsetzung der Meldepflichten in einigen EU-Mitgliedsstaaten gegen das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit und der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts. Ausdrücklich wird in Absatz 4 der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen hingewiesen: „Alle im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sollten gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, damit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, ...“

**Die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten der EU sind daher dringend aufgefordert, durch eine Harmonisierung und Koordinierung der Meldevorschriften diesen Missstand - vor allem die völlig ausufernde Bürokratie - zu beheben.**

Die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU wird nach Ansicht des VDMA in manchen Mitgliedsstaaten überschießend umgesetzt. Infolge der von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Meldepflichten für nicht-ansässige Unternehmen werden die Planungssicherheit und zugleich die flexible Organisation der Entsendungen von Mitarbeitern zunehmend beeinträchtigt. Auch werden in vielen Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Arten der Dienstleistungserbringung gleichbehandelt.

Als hochtechnologische Industrie, die auf hochqualifizierte Facharbeiter angewiesen ist, steht der Maschinen- und Anlagenbau nicht unter Verdacht, Sozialdumping zu betreiben. Ganz im Gegenteil werden im Maschinen- und Anlagenbau zumeist Facharbeiter mit überdurchschnittlicher Entlohnung entsandt. Der VDMA begrüßt daher das Ziel, Schwarzarbeit und Sozialdumping bei Entsendungen zu unterbinden - dieses darf jedoch nicht auf Kosten der Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt gehen.

Besonders problematisch sind für VDMA-Mitgliedsunternehmen sind folgende Punkte:

- **Keine einheitlichen Meldepflichten in den EU-Mitgliedstaaten:**  
Sowohl in der Form der Meldung als auch bei den Anforderungen an die einzureichenden Dokumente existieren keine einheitlichen Regelungen.
- **Sprachregelung:**  
Die Kommunikation mit den zuständigen Behörden funktioniert häufig ausschließlich in der Landessprache des Empfängerlandes (z.B. in Spanien). Online-Formulare sowie Erläuterungen zu den einzelnen Formularfeldern sind manchmal, aber nicht in allen Fällen, auf Englisch vorhanden. Zahlreiche Dokumente wie Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag, Kaufvertrag mit dem Kunden müssen in Landessprache eingereicht werden. Für die Übersetzungen müssen oft externe Dienstleister beauftragt werden.
- **Verpflichtende Kontaktstelle/Ansprechpartner im Land:**  
Manche EU Mitgliedsstaaten (z.B. Frankreich und Italien) fordern eine Kontaktstelle/Ansprechpartner im Land während des Arbeitseinsatzes. Mitgliedsunternehmen, die keine Niederlassung im jeweiligen Land haben, müssen hierfür entsprechende externe Dienstleistungen einkaufen. Somit entstehen weitere bürokratische Hürden und Kosten. Außerdem müssen sensible persönliche Daten, die unter die Datenschutzgrundverordnung fallen (wie z.B. Gehaltsabrechnungen) der Kontaktstelle und somit Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies ist für viele Unternehmen eine inakzeptable Anforderung.
- **Geschäftsschädigende Zeitverzögerungen bei Montageeinsätzen:**  
Aufgrund der Dokumentationspflichten und der zahlreichen administrativen Schritte können Kundeneinsätze häufig nur mit unverhältnismäßig langem zeitlichem Vorlauf stattfinden. Dies kollidiert mit der Anforderung der Kunden, jederzeit schnell eine Dienstleistung im Binnenmarkt erwerben zu können, insbesondere von Unternehmen, mit denen bereits Geschäftsbeziehungen bestehen (z.B. Servicevertrag). Gerade in Grenzregionen ist es gegenüber Kunden schwer erklärbar, dass vor der Reparatur einer Maschine - die womöglich für den Stillstand einer ganzen Betriebsanlage verantwortlich ist - zunächst lange bürokratische Meldeprozedere zu erledigen sind.
- **Erhöhte Kosten durch externe Dienstleister:**  
Da die Verfahren zur Einhaltung von Mitteilungspflichten immer aufwändiger werden, müssen gerade KMU (insbesondere bei Einzelaufträgen in einem Absatzland) externe Dienstleister mit der Durchführung der Meldung von Arbeitseinsätzen beauftragen. Dies ist mit zum Teil sehr hohen Kosten verbunden.
- **Fehlende nationale Verbindungsstellen:**  
In Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU werden die Mitgliedsstaaten angehalten, den Informationszugang zu den nationalen Meldepflichten sicher zu stellen. Hierbei wird explizit auf die Errichtung nationaler Verbindungsstellen hingewiesen, die sich mit Auskunftersuchen befassen. Diese Verbindungsstellen wurden nicht in allen Mitgliedsstaaten eingerichtet und gerade in Frankreich besteht keine Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme (z.B. bei Problemen mit der Online-Meldeplattform).
- **Unterschiedliche Arten der meldepflichtigen Tätigkeiten verwirrend**  
Die Abgrenzung der meldepflichtigen Tätigkeiten fällt in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich aus. Während in einigen Ländern der klassische Arbeitseinsatz zur Montage, Wartung und Service meldepflichtig ist, greifen die Auslegungen in Frankreich und Italien deutlich weiter. Dort bedürfen auch Vertriebsaktivitäten, konzerninterne Besuche sowie Messeeinsätze einer Meldung. Die Klärung, ob Arbeitseinsätze im jeweiligen Land meldepflichtig sind oder nicht, erzeugt zusätzlichen Aufwand und Verwirrung.

## VDMA-Forderungen an die Europäische Kommission und Mitgliedsstaaten der EU

1. **Fristenregelung:** Die ersten 10 Tage eines Arbeitseinsatzes eines ausländischen Unternehmens in einem anderen EU-Mitgliedstaat sollte generell ohne eine Meldung möglich sein.
2. **Einheitliche Meldevorschriften in den EU-Mitgliedstaaten:** Gerade die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten verursachen großen bürokratischen Aufwand. Hier sollten die Prozedere (Meldeverfahren, Dokumente, etc.) harmonisiert werden.
3. **Einheitliche Sprachregelung:** Zur Eingabe der geforderten Informationen sollten schlanke Online-Meldeplattformen zur Verfügung stehen, die vergleichbar strukturiert sind. Im Idealfall würde eine einzige gemeinsame Online-Meldeplattform aller Mitgliedsstaaten existieren. Diese Meldeplattform(en) sollte(n) neben der Landessprache zumindest in Englisch zur Verfügung stehen (inklusive Erläuterungen). Die weiterführende Kommunikation mit den lokalen Behörden sollte in Englisch möglich sein.
4. **Abschaffung der verpflichtenden Kontaktstelle/des Ansprechpartners im Land:** Die Verpflichtung, eine lokale Kontaktstelle zu benennen, die umfassende Informationen zum entsendenden Unternehmen sowie zu den jeweiligen Arbeitseinsätzen vorhalten muss, können gerade KMUs nur durch die kostenpflichtige Beauftragung externer Dienstleister gewährleisten. Eine kostenschonende Alternative wäre es, wenn der entsandte Mitarbeiter Informationen zum jeweiligen Einsatz in Englisch bei sich führt und bei weiterführenden Fragen der Arbeitgeber kontaktiert wird.
5. **Konzentration meldepflichtiger Tätigkeiten auf Monteureinsätze**  
Die Definition der meldepflichtigen Tätigkeiten sollte in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich sein. Mit Blick auf den Grundgedanken der Entsenderichtlinie - Vermeidung von Sozialdumping und Einhaltung von Mindestlöhnen – sollte der Fokus der meldepflichtigen Tätigkeiten im Bereich der Monteureinsätze liegen.

Stand: 18.05.2018

### Ansprechpartner im VDMA

**Yvonne Heidler**

[yvonne.heidler@vdma.org](mailto:yvonne.heidler@vdma.org)

(+49 69) 66 03-14 00

Abteilung Außenwirtschaft

**Monika Weltin**

[monika.weltin@vdma.org](mailto:monika.weltin@vdma.org)

(+49 69) 66 03-14 17

Abteilung Steuern

**Fabian Seus**

[fabian.seus@vdma.org](mailto:fabian.seus@vdma.org)

(+49 69) 66 03-13 50

Abteilung Recht

**Simon Fleischmann**

[simon.fleischmann@vdma.org](mailto:simon.fleischmann@vdma.org)

(+32 2) 7068207

VDMA-European Office, Brüssel